

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 22, Nr. 7, Frankfurt (Oder), 27. September 2011

INHALTSVERZEICHNIS:

Amtlicher Teil

1. Öffentliche Bekanntmachung - Bebauungsplan BP-01-011 "Allianzdreieck an der Ernst-Thälmann-Straße", Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch **S. 80**
2. Öffentliche Bekanntmachung - Bebauungsplan BP-17-002 "Markendorf Am Wiesengrund", Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch **S. 82**
3. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Veränderungssperre für den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans BP-01-011 „Allianzdreieck an der Ernst-Thälmann-Straße“ **S. 84**
4. Öffentliche Bekanntmachung - Bekanntmachung des Bebauungsplanes BP-91-001 „Wochenendhausgebiet Junkerfeld“ als Satzung **S. 86**
5. Öffentliche Bekanntmachung - Bekanntmachung der 3. Änderung des Bebauungsplanes BP-06-013 „August-Bebel-Straße 35“ als Satzung **S. 88**

Ende des Amtlichen Teils

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1

Redaktion: Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten
Karola Kargert,
Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax.: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt erscheint mindestens alle 2 Monate.

Es ist in den Objekten der Stadtverwaltung

Stadthaus, Goepelstr. 38
Amt für öffentliche Ordnung, Marktplatz 1
Rathaus, Marktplatz 1

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennèpassage)
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Komarow-Eck 22/23
- im Internet unter www.frankfurt-oder.de

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreter zu beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten 3,50 Euro pro Ausgabe

Gesamtherstellung und Vertrieb:
Druckerei Nauendorf GmbH
Gewerbegebiet „Oderberger Straße“
Nordring 16, 16278 Angermünde

AMTLICHER TEIL

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan BP-01-011 "Allianzdreieck an der Ernst-Thälmann-Straße", Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch*

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 22.09.2011 beschlossen, für das in der beiliegenden Übersichtskarte gekennzeichnete Gebiet zwischen der Ernst-Thälmann-Straße/ Heilbronner Straße und der Leipziger Straße einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung BP-01-011 "Allianzdreieck an der Ernst-Thälmann-Straße" aufzustellen.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG) eingesehen werden.

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist es vorgesehen, die Öffentlichkeit und die Behörden frühzeitig über die Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Das Ergebnis ist im Entwurf des Bebauungsplans zu berücksichtigen.

Das Plangebiet liegt im Innenstadtgebiet von Frankfurt (Oder), am westlichen Rand des Stadtzentrums und am westlichen Endpunkt der in Ost-West-Richtung verlaufenden Zentrumshauptachse. Diese ist geprägt durch die nach der Wende realisierten Bauvorhaben wie Oderturm, Lennépassagen, das Quartier „konsument“, Dresdner Bank/ Commerzbank/ Sparkasse Oder-Spree und das Kleist Forum. Der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans BP-01-011 "Allianzdreieck an der Ernst-Thälmann-Straße" mit einer Größe von ca. 8.135 m² wird umgrenzt von der Ernst-Thälmann-Straße im Osten, der Heilbronner Straße im Süden und von der Leipziger Straße im Westen (Siehe auch Abgrenzung des Plangebietes auf beigefügter Übersichtskarte).

Das für die Bebauung vorgesehene Areal wird baulich eingefasst durch 4-5-geschossige historische Bebauung im Osten an der Ernst-Thälmann-Straße, 3-4-geschossige Bebauung im Bereich des Klinikums an der Heilbronner Straße und 4-geschossige Wohnbebauung an der Thielestraße parallel zur Leipziger Straße. Mit dem Planungsinstrument Bebauungsplan sollen aus stadtplanerischer Sicht ausgehend von den besonderen Standortgegebenheiten wie Lage, Flächenzuschnitt, Topographie und Großgrünbestand am Standort „Allianzdreieck“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bebauung mit einem dem Standort angemessenem ‚Gewicht‘ geschaffen werden. Ziel dabei ist, durch eine künftige straßenbegleitende und mehrgeschossige Bebauung Bezüge zum stadträumlichen Umfeld aufzunehmen. Dabei sind auch höhergeschossige Baukörperformationen zu prüfen, die dem Standort eine gewisse Dominanz verleihen könnten. Diese könnten aus städtebaulicher Sicht ein optisches Signal für die bedeutende Zentrumzufahrt sein und mit den Zentrumsbauten „korrespondieren“. Besonderes Gewicht wird aus stadtplanerischer Sicht einer kommunikativ wirksamen Bebauung zu den umgebenen Straßenräumen, insbesondere zur Ernst-Thälmann-Straße und auch zur Heilbronner Straße hin beigemessen. Die Funktion der baulichen Anlage sollte der prägnanten städtebaulichen Lage entsprechen, wobei ggf. eine mögliche Büro- oder Verwaltungseinrichtung von überregionaler bzw. stadttypischer Charakteristik als Optimum zu betrachten wäre. Eine ggf. multifunktionale Nutzung der Erdgeschosses und der Kontaktzonen mit dem öffentlichen Stadtraum ist anzustreben. Unter Berücksichtigung des aufzustellenden „Konzeptes zur Standortsteuerung des Einzelhandels“ für die Stadt Frankfurt (Oder) und dessen beabsichtigter Ziele zum Schutz zentraler Versorgungsbereiche – hier insbesondere des Stadtzentrums, aber auch Altberesinchens – ist die Zulässigkeit von Einzelhandelseinrichtungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit besonderer Sorgfalt zu prüfen. Die beabsichtigte Bauleitplanung dient somit

auch der Unterstützung der mit dem „Konzept zur Standortsteuerung des Einzelhandels“ angestrebten Ziele, die Innenstadt vor neuer Streuung der Einzelhandelsfunktionen und überproportionalem Leerstand von Einzelhandelseinrichtungen zu schützen und dauerhaft zu stärken. Die stadttechnische und verkehrliche Erschließung ist durch Anschluss an die vorhandenen Netze herzustellen. Die Erhaltung und Ergänzung des vorhandenen Straßenbaumbestandes wird generell vorausgesetzt. Wertvolle Einzelbäume und Baumgruppen sollen nach Möglichkeit in die künftige Gestaltung einbezogen werden.

Sie haben Gelegenheit, sich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an dieser Planung zu beteiligen. Zu diesem Zweck findet am **06.10.2011 um 17:00 Uhr** eine Bürgerversammlung im Stadthaus, Haus 1, Raum 3.107, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) statt.

Nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch* besteht die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu informieren und Gelegenheit zur Erörterung. Weiterhin können während der Veranstaltung sowie innerhalb einer Frist von 2 Wochen danach Äußerungen hierzu abgegeben werden. Es besteht in dieser Zeit auch weitere Erörterungsgelegenheit. Die eingehenden Äußerungen werden in der weiteren Planung berücksichtigt.

Eventuelle Rückfragen beantwortet die Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, Zimmer 1.421, Tel. 0335/552 6107.

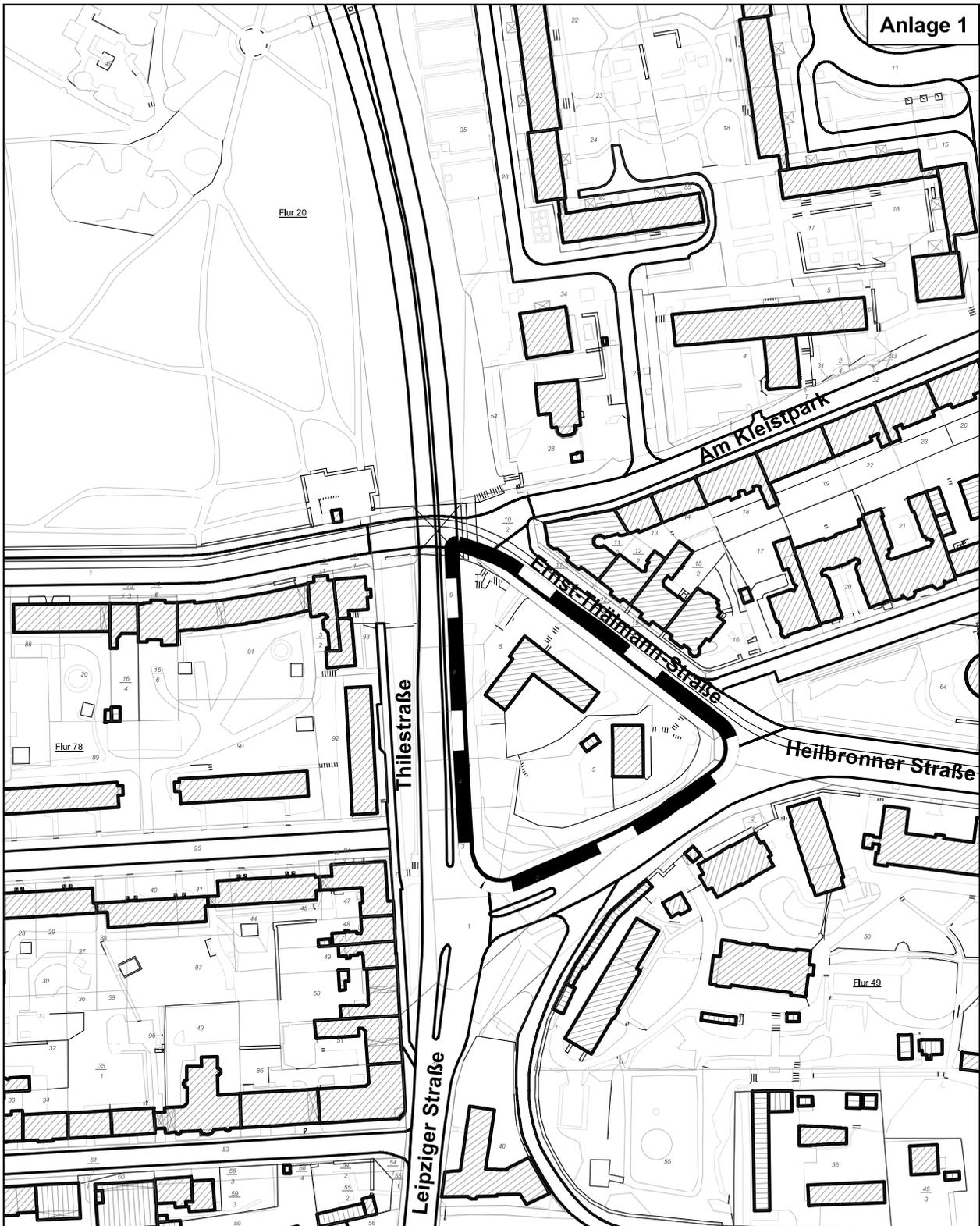
**Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011, BGBl. I S. 1509)*

Anlage: Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets (siehe S. 81)

Frankfurt (Oder), den 26.09.2011

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Anlage: Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets (zu Seite 80)



Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Bauamt

Dezernat II

Übersichtsplan
BP-01-011 "Allianzdreieck an der Ernst-Thälmann-Straße"



Originalmaßstab 1 : 2.000

Stand: Juli 2011

Datengrundlage: Liegenschaftskarte (und Stadtkarte) vom Kataster- und Vermessungsamt Frankfurt (Oder)

Öffentliche Bekanntmachung

**Bebauungsplan BP-17-002 "Markendorf Am Wiesengrund",
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit am Verfahren zur Auf-
stellung des Bebauungsplanes gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch***

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 22.09.2011 beschlossen, für das in der beiliegenden Übersichtskarte gekennzeichnete Gebiet einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung BP-17-002 "Markendorf Am Wiesengrund" aufzustellen.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG) eingesehen werden.

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist es vorgesehen, die Öffentlichkeit und die Behörden frühzeitig über die Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Das Ergebnis ist im Entwurf des Bebauungsplans zu berücksichtigen.

Das Plangebiet wird im Nordwesten vom Wolfsweg, im Nordosten von der Straße Am Klinikum (Bebauungsplangebiet BP-17-001 „Am Waldrand“), im Südosten von der Bebauung der Straße Am Waldrand (Bebauungsplangebiet BP-17-001 „Am Waldrand“), im Süden von der Kleingartenanlage bis zum Fuchsweg, Kreuzungsbereich Wolfsweg umgrenzt. (Siehe auch Abgrenzung des Plangebietes auf beigefügter Übersichtskarte).

Südlich der Straße Am Klinikum ist in Markendorf ein städtebaulich umgestalteter Bereich mit offengelassenen Gebäuden, ehemaligen Gewerbe- und Garagennutzungen vorhanden. Der Bereich ist dem Siedlungsbereich Markendorf zuzurechnen und entsprechend der Rahmenplanung für den Ortsteil Markendorf auch zukünftig siedlungsstruktureller Bestandteil der Ortslage. Sowohl der Landschaftsplan als auch der Flächennutzungsplan weisen die Fläche als Siedlungsfläche aus. Bis vor wenigen Jahren war dieser Bereich noch nahezu vollständig gewerblich genutzt. Durch Nutzungsaufgabe wurde dieser Standort jedoch in einen Zustand versetzt, der Verfallerscheinungen aufweist und durch illegale Müllablagerungen etc. zunehmend ein öffentliches Ärgernis darstellt. Es ist ein Bauleitplanverfahren notwendig, das eine nachhaltige und bedarfsgerechte Nachnutzung des Standorts ermöglicht und einer ortsstrukturell angepassten Neubebauung zuführt. Ziel für den Standort ist eine verträgliche Mischung von neuen Wohnbereichen mit den noch vorhandenen, allerdings nur wenig störenden Gewerbebetrieben zu entwickeln, deren Bestand durch die Planungsabsichten nicht gefährdet werden soll. Dies erfordert entsprechende Festsetzungen zum Immissionsschutz, die im Rahmen des Planverfahrens zu erarbeiten sind. Daneben ist es nötig, geeignete Lösungen zur Erschließung insbesondere der Gewerbebetriebe zu finden, die eine Beeinträchtigung auch der Wohnnutzungen durch den Gewerbeverkehr minimieren bzw. ausschließen.

Sie haben Gelegenheit, sich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an dieser Planung zu beteiligen. Zu diesem Zweck findet am **18.10.2011 um 17:00 Uhr** eine Bürgerversammlung im Stadthaus, Haus 1, Raum 3107, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) statt.

Nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch* besteht die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu informieren und Gelegenheit zur Erörterung. Weiterhin können während der Veranstaltung sowie innerhalb einer Frist von 2 Wochen danach Äußerungen hierzu abgegeben werden. Es besteht in dieser Zeit auch weitere Erörterungsgelegenheit. Die eingehenden Äußerungen werden in der weiteren Planung berücksichtigt.

Eventuelle Rückfragen beantwortet die Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, Zimmer 1.421, Tel. 0335/552 6107.

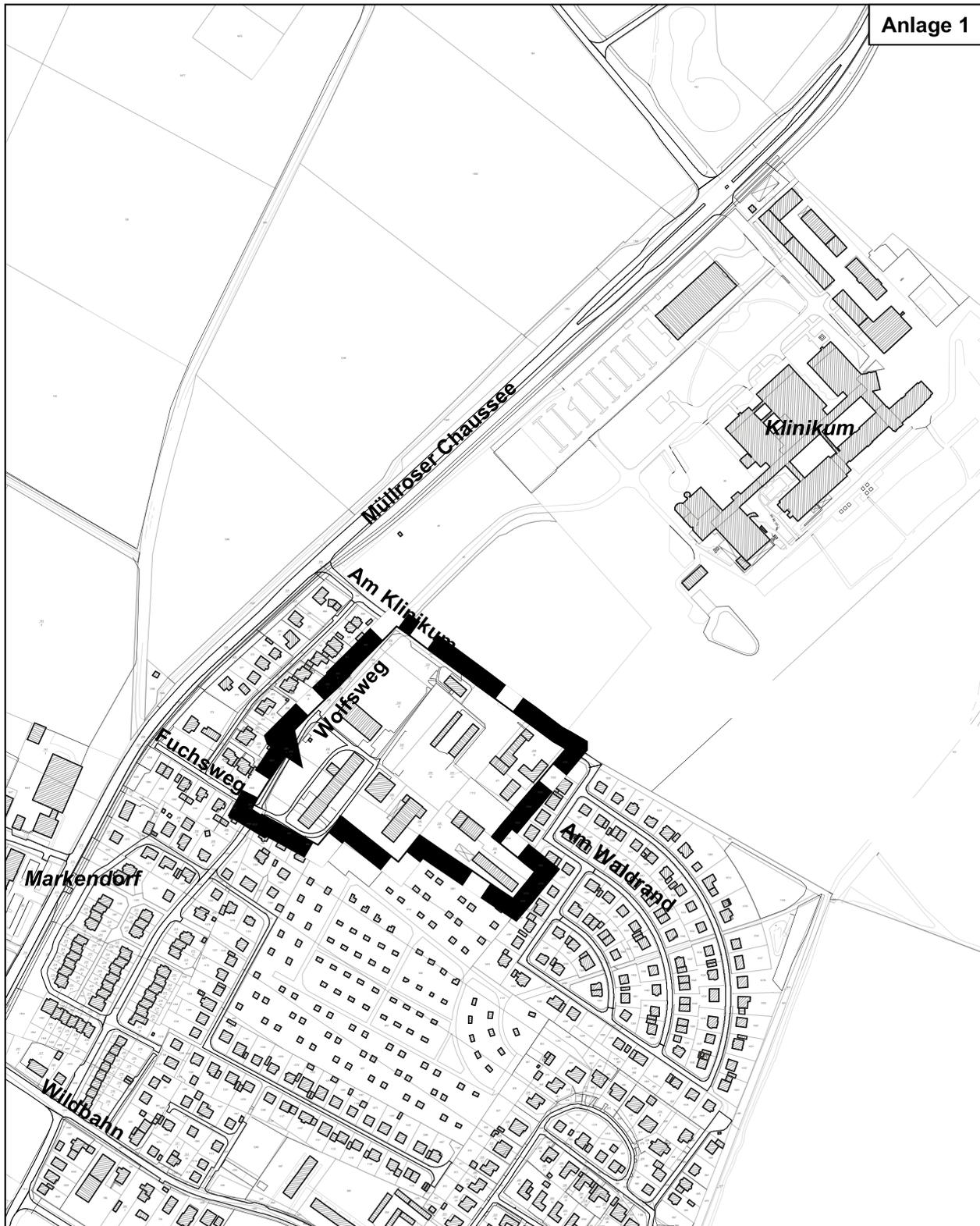
** Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011, BGBl. I S. 1509)*

Anlage: Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets (siehe S. 83)

Frankfurt (Oder), den 26.09.2011

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Anlage: Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets (zu Seite 82)



Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Bauamt

Dezernat II

Übersichtsplan
BP-17-002 Markendorf "Am Wiesengrund"



Originalmaßstab 1 : 5.000

Stand: 24.06.2011

Datengrundlage: Liegenschaftskarte (und Stadtkarte) vom Kataster- und Vermessungsamt Frankfurt (Oder)

Öffentliche Bekanntmachung**der Satzung über die Veränderungssperre für den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans BP-01-011 „Allianzdreieck an der Ernst-Thälmann-Straße“**

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011, BGBl. I S. 1509) in Verbindung mit § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf vom 18.12.2007, GVBl. I S. 286 geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008, GVBl. I S. 202, 207) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) am 22.09.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung und Anordnung der Veränderungssperre

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat in ihrer Sitzung am 22.09.2011 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan BP-01-011 „Allianzdreieck an der Ernst-Thälmann-Straße“ gefasst. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 näher bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung über die Veränderungssperre umfasst den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans BP-01-011 „Allianzdreieck an der Ernst-Thälmann-Straße“ und erstreckt sich auf das Gebiet zwischen

Heilbronner Straße
Ernst-Thälmann-Straße
und Leipziger Straße

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre mit einer Größe von ca. 8.135 m² erstreckt sich auf folgende Grundstücke:

Flur 35; Flurstücke 2; 3, 4, 5, 6, 8, 9 (alle teilweise) sowie auf Teilflächen der Flurstücke 10/2, 30, 65 und eine Teilfläche des Flurstücks 49 der Flur 49, (öffentliche Straßen), welche dem Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans BP-01-011 „Allianzdreieck an der Ernst-Thälmann-Straße“ entsprechen.

Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan vom 20.07.2011 im Maßstab 1:1000 (Anlage 1) maßgebend, welcher Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung, werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

§ 4 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer dieser Satzung ist § 17 Baugesetzbuch maßgebend.

Anlage 1: Lageplan zum Geltungsbereich der Veränderungssperre vom 20.07.2011, M 1:1000 (siehe S. 85)

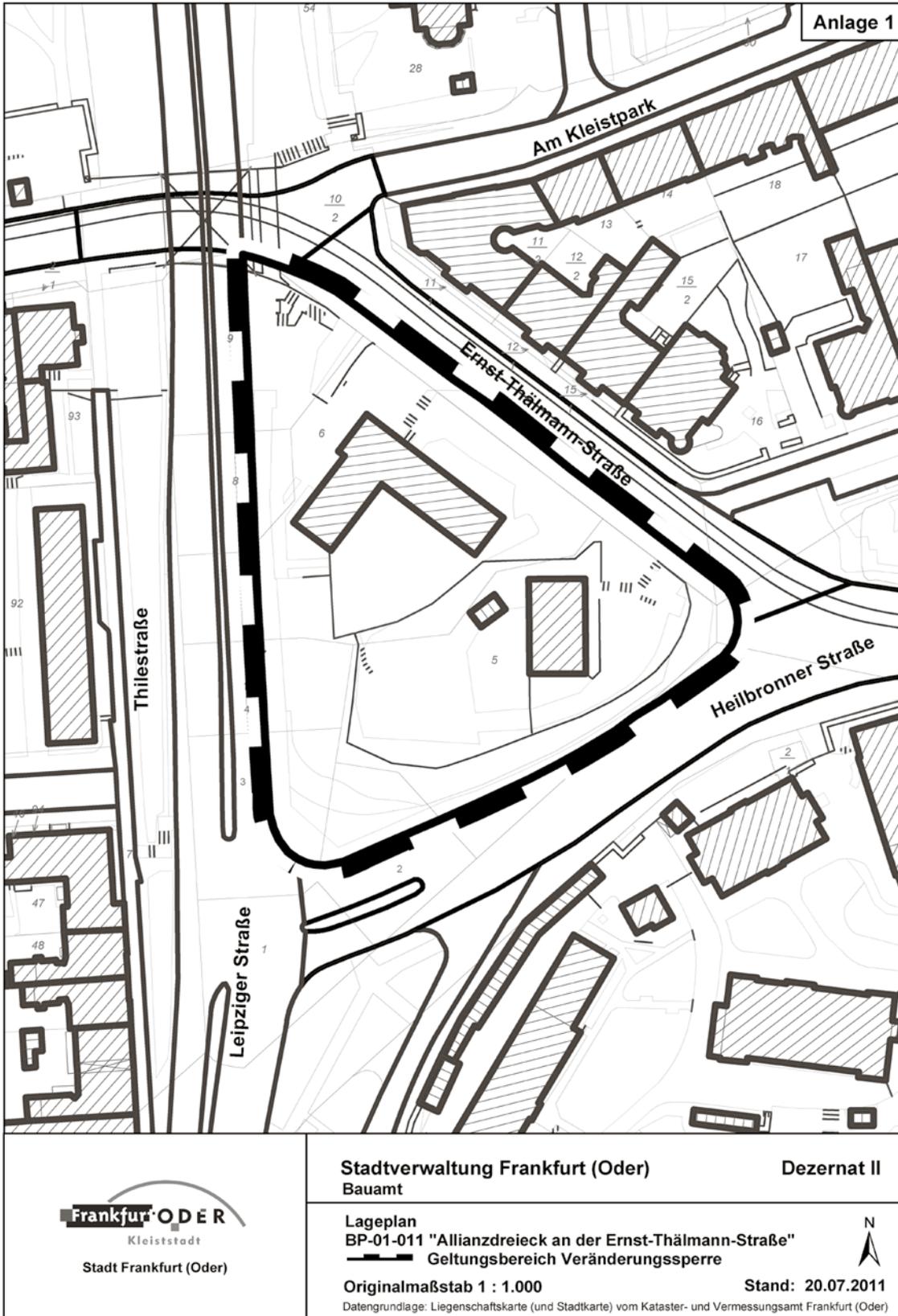
Frankfurt (Oder), den 26.09.2011

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Siegel

Die Anlage 1: Lageplan zum Geltungsbereich der Veränderungssperre vom 20.07.2011, M 1:1.000 kann während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1. OG, Tel. 0335/552 6107) eingesehen werden. Eine unmaßstäbliche Verkleinerung ist nachfolgend abgebildet.

Anlage 1: Lageplan zum Geltungsbereich der Veränderungssperre vom 20.07.2011, unmaßstäblich verkleinert (zu Seite 84)



Frankfurt (Oder), den 26.09.2011

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund § 16 Abs. 2 Baugesetzbuch wird hiermit die Ersatzbekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435) i.V.m. § 16 Abs. 3 Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für die Anlage 1 der Satzung über die Veränderungssperre für den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans BP-01-011 "Allianzdreieck an der Ernst-Thälmann-Straße" angeordnet. Die Einsichtnahme- und Auskunftsmöglichkeit besteht vom Tag der Bekanntmachung an auf Dauer während der Bürgersprechstunden im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107).

Frankfurt (Oder), den 26.09.2011

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung**Bekanntmachung des Bebauungsplanes BP-91-001 „Wochenendhausgebiet Junkerfeld“ als Satzung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 22.09.2011 den Bebauungsplan BP-91-001 „Wochenendhausgebiet Junkerfeld“ (Stand 29.06.2011) als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch* beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erstreckt sich auf die Grundstücke des gesamten Wochenendhausgebietes Junkerfeld und deren Umfeld östlich der Bundesstraße B 87 an der Gemarkungsgrenze zwischen Müllrose und Frankfurt (Oder) (Siehe auch Abgrenzung des Plangebietes auf beigefügter Übersichtskarte). Die flurstücksgenaue Abgrenzung ist dem Bebauungsplan zu entnehmen.

Jedermann hat auf Dauer die Möglichkeit, den Bebauungsplan, dessen Begründung und die zusammenfassende Erklärung im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107) während der Bürgersprechstunden einzusehen und über dessen Inhalt Auskunft zu verlangen.

Der Bebauungsplan BP-91-001 „Wochenendhausgebiet Junkerfeld“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Baugesetzbuch).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch, über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 Baugesetzbuch, über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3, Abs. 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 Baugesetzbuch unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a Baugesetzbuch beachtlich sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf vom 18.12.2007, GVBl. I S. 286 geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom

23.09.2008, GVBl. I S. 202) enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist (§ 3 Abs. 4 BbgKVerf).

** Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011, BGBl. I S. 1509)*

Anlage: Übersichtskarte zum Geltungsbereich (siehe S. 87)

Frankfurt (Oder), den 26.09.2011

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Siegel

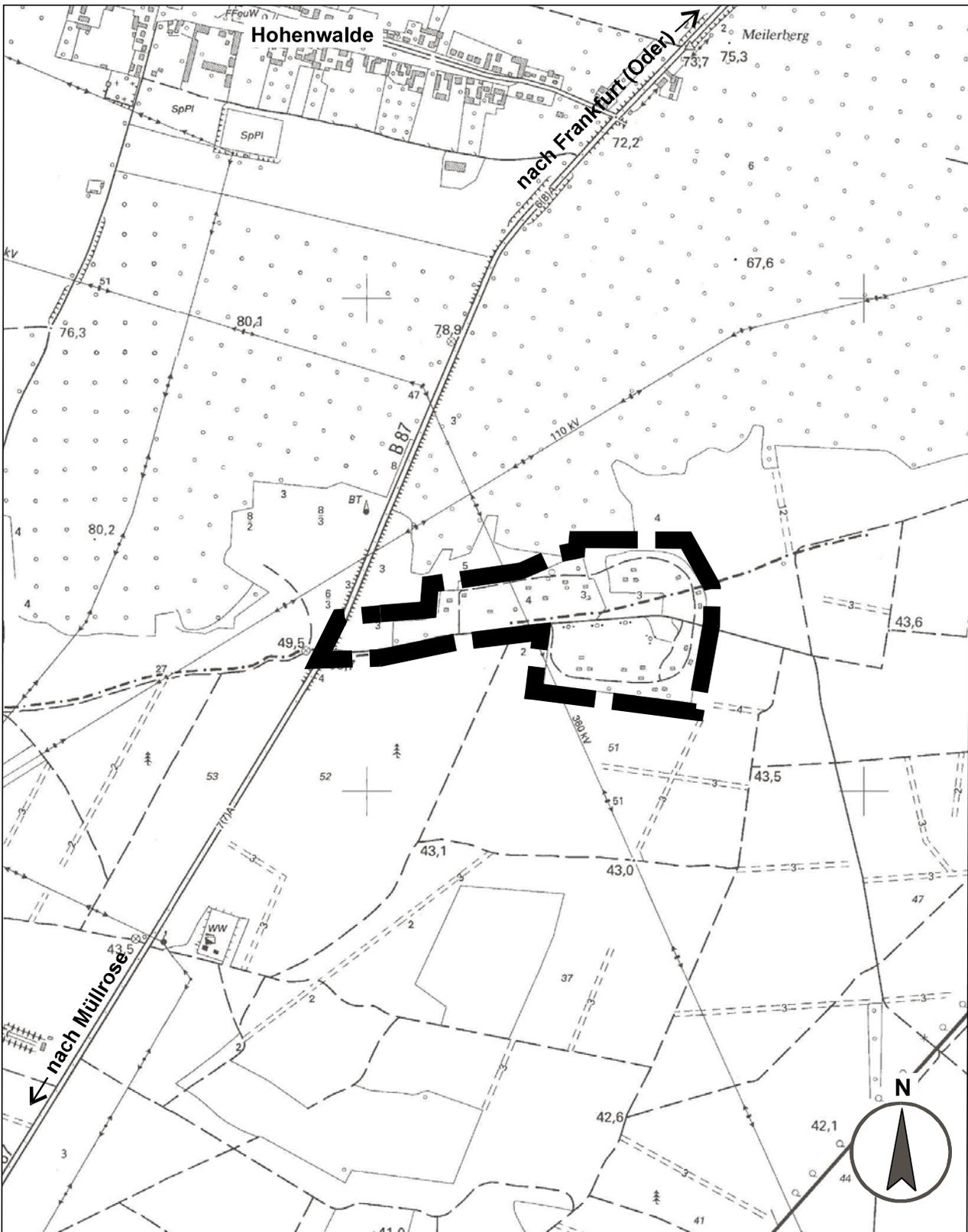
Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund § 2 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435 zuletzt geändert durch Artikel 4 Nr. 9 des Gesetzes vom 20.04.2006, GVBl. I S. 46) i.V.m. § 10 Abs. 3 Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) wird hiermit die Ersatzbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch für den Bebauungsplan BP-91-001 „Wochenendhausgebiet Junkerfeld“ angeordnet. Die Einsichtnahme- und Auskunftsmöglichkeit besteht vom Tag der Bekanntmachung an auf Dauer während der Bürgersprechstunden im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107).

Frankfurt (Oder), den 26.09.2011

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Anlage: Übersichtskarte zum Geltunasbereich (zu Seite 86)



Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Bauamt

Dezernat II

Übersichtskarte
BP-91-001 "Wochenendhausgebiet Junkerfeld"

Originalmaßstab 1 : 10.000

Januar 2007

Öffentliche Bekanntmachung**Bekanntmachung der 3. Änderung des Bebauungsplanes BP-06-013 „August-Bebel-Straße 35“ als Satzung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 22.09.2011 die 3. Änderung des Bebauungsplanes BP-06-013 „August-Bebel-Straße 35“ (Stand Juli 2011) als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch* beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Die Aufstellung des Bebauungsplans wurde im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch* durchgeführt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erstreckt sich auf die westliche Teilfläche des Geltungsbereiches des im Übrigen weiterhin rechtswirksamen Bebauungsplans BP-06-013 „August-Bebel-Straße 35 – 1. Änderung“. Die Begrenzung bildet im Süden die August-Bebel-Straße, im Westen das Grundstück August-Bebel-Straße 35b, das Studentenwerk und die Kleingartenanlage, welche sich bis zur Birnbaumsmühle erstreckt. Im Norden grenzt das Bebauungsplangebiet an einen Garagenkomplex sowie an die Kleingartenanlage Heinrich-Zille-Straße (Siehe auch Abgrenzung des Plangebietes auf beigefügter Übersichtskarte). Die flurstücksgenaue Abgrenzung ist dem Bebauungsplan zu entnehmen. Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes tritt der Bebauungsplan BP-06-013 „August-Bebel-Straße 35 – 2. Änderung“ vom 14.07.2009 (Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) vom 15.07.2009) außer Vollzug.

Jedermann hat auf Dauer die Möglichkeit, den Bebauungsplan und dessen Begründung im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107) während der Bürgersprechstunden einzusehen und über dessen Inhalt Auskunft zu verlangen.

Die 3. Änderung des Bebauungsplans BP-06-013 „August-Bebel-Straße 35“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Baugesetzbuch).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch, über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 Baugesetzbuch, über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3, Abs. 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 Baugesetzbuch unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a Baugesetzbuch beachtlich sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf vom 18.12.2007, GVBl. I S. 286 geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008, GVBl. I S. 202) enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist (§ 3 Abs. 4 BbgKVerf).

*Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011, BGBl. I S. 1509)

Anlage: Übersichtskarte zum Geltungsbereich (siehe S. 89)

Frankfurt (Oder), den 26.09.2011

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

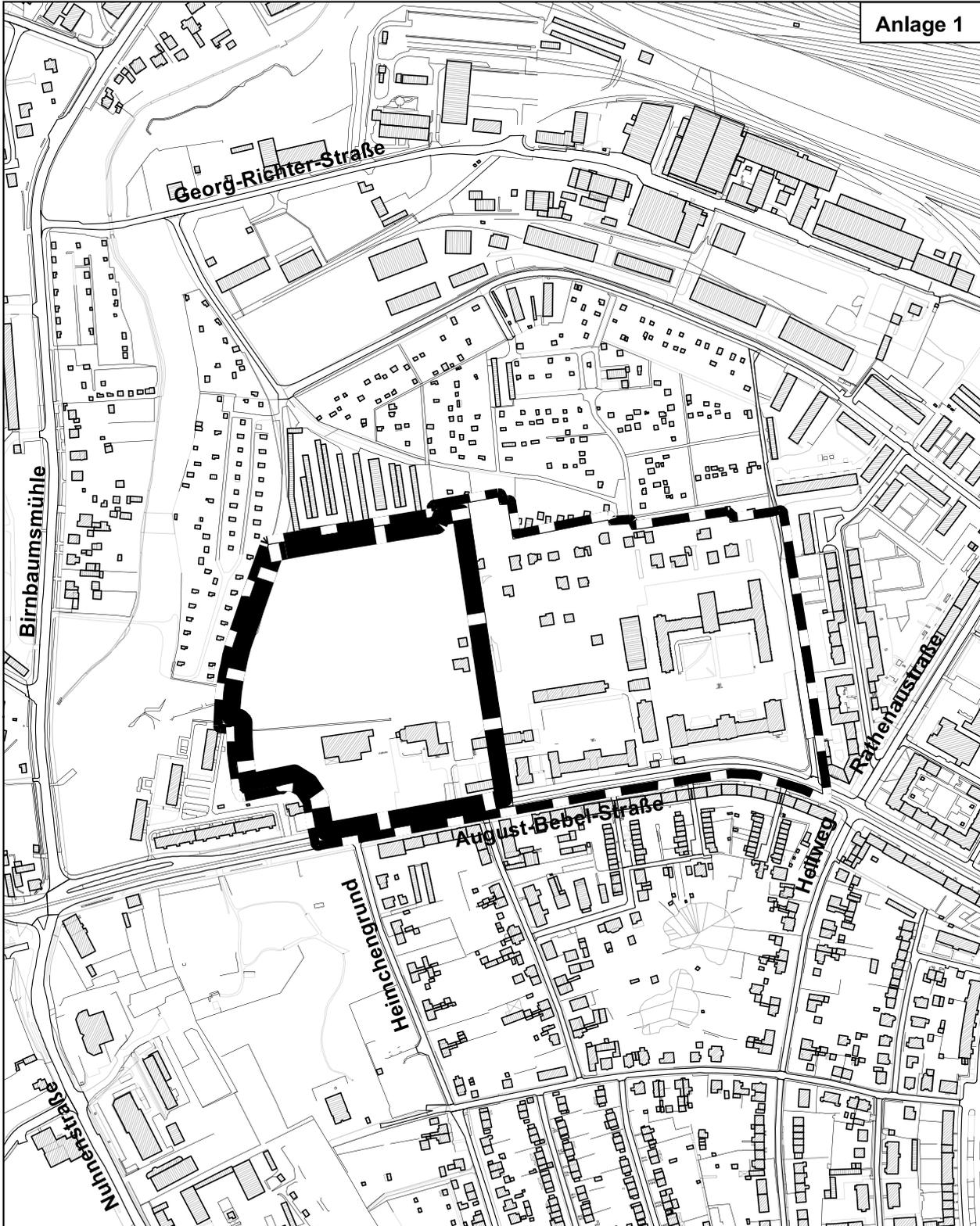
Aufgrund § 2 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435 zuletzt geändert durch Artikel 4 Nr. 9 des Gesetzes vom 20.04.2006, GVBl. I S. 46) i.V.m. § 10 Abs. 3 Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) wird hiermit die Ersatzbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch für die 3. Änderung des Bebauungsplanes BP-06-013 „August-Bebel-Straße 35“ angeordnet.

Die Einsichtnahme- und Auskunftsmöglichkeit besteht vom Tag der Bekanntmachung an auf Dauer während der Bürgersprechstunden im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107).

Frankfurt (Oder), den 26.09.2011

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Anlage: Übersichtskarte zum Geltungsbereich (zu Seite 88)



Anlage 1



Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Bauamt

Dezernat II

Übersichtsplan BP-06-013

 "August-Bebel-Straße 35 - 1. Änderung"
 3. Änderung "August-Bebel-Straße 35"



Originalmaßstab 1 : 5000

Stand: Juni 2011

Datengrundlage: Liegenschaftskarte (und Stadtkarte) vom Kataster- und Vermessungsamt Frankfurt (Oder)

ENDE DES AMTLICHEN TEILS